

BVGer E-8070/2015 vom 7. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8070_2015

FR: TAF E-8070/2015 du 7 mars 2016

IT: TAF E-8070/2015 del 7 marzo 2016

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 84 Abs. 2 und 3 AuG i.V.m. Art. 31 und 33 VGG; Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege (Art. 37 VGG und Art. 112 AuG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 22a, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 84 Abs. 2 AuG hebt das SEM die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG) und es der ausländischen Person möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG) und zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) ist, sich rechtmässig in ihren Heimat-, in den Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat zu begeben. Auf Antrag der kantonalen Behörde oder des Bundesamtes für Polizei kann das Bundesamt die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs (Art. 83 Abs. 2 und 4) ausserdem aufheben und den Vollzug der Wegweisung

anordnen, wenn Gründe nach Art. 83 Abs. 7 AuG gegeben sind (Art. 84 Abs. 3 AuG).

E. 3.2

Art. 83 Abs. 7 AuG enthält in seinen Bst. a-c eine abschliessende Aufzählung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine vorläufige Aufnahme nach Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG (das heisst wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Vollzugs) nicht verfügt respektive - gestützt auf Art. 84 Abs. 3 AuG - eine bereits rechtskräftig angeordnete vorläufige Aufnahme aufgehoben wird. Demnach wird die vorläufige Aufnahme nicht angeordnet respektive aufgehoben, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder Art. 61 StGB angeordnet wurde (Bst. a), wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b), oder wenn sie die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten verschuldet hat (Bst. c). Bevor im Folgenden zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer durch die von ihm begangenen Straftaten einen Grund nach Art. 83 Abs. 7 AuG gesetzt hat, ist zunächst auf die formellen Rügen einzugehen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und beantragt die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz, da diese es unterlassen habe, die konkrete Situation [Land B. _____] und die daraus sich für den Beschwerdeführer ergebende konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG abzuklären. Das Vollzugshindernis der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei zu Unrecht nicht geprüft worden (Beschwerde S. 5 ff.). Weder habe die Vorinstanz die Akten des früheren Verfahrens, das damals zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führte, beigezogen, noch habe sie sich mit der aktuellen Lage [Land B. _____] auseinandergesetzt (Beschwerde S. 7). Es werde in diesem Zusammenhang ferner die Anhörung der Mutter des Beschwerdeführers als Zeugin beantragt (Beschwerde S. 6). Diese Rügen gehen fehl, und der Beweisantrag betreffend Zeugenbefragung ist abzuweisen, da er sich auf nicht Entscheidrelevantes bezieht. Liegt ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG vor, der die Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit ausschliesst oder zur Beendigung einer entsprechenden vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 84 Abs. 3 AuG führt, so bleibt diesbezüglich eine Prüfung der Unzumutbarkeit des Vollzugs gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG eben gerade ausgeschlossen; es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 21. Januar 2016 verwiesen werden. Vorbehalten bleibt einzig eine allfällige konkrete Gefährdung, die die hohe Schwelle der völkerrechtlichen Unzulässigkeit im Sinne von Art. 3 EMRK übersteigt (vgl. Peter Bolzli, in Spescha et al, [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl., Zürich 2015, Rz 21-24 zu Art. 83 AuG; vgl. auch BVGE 2013/27 sowie unten E. 7).

E. 4.2

In der Replikschrift wird ferner gerügt, das SEM habe das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt, indem es das Gesuch um Akteneinsicht in die vom Staatssekretariat in der Vernehmlassung zitierte Akte B18/16 unter Hinweis, die Einsicht in die gewünschte Akte erfordere eine Vollmacht der Mutter des Beschwerdeführers, verweigert habe. Beim Aktenstück B18 handelt es sich um das Anhörungsprotokoll der

Mutter des Beschwerdeführers im Rahmen ihres zweiten Asylverfahrens (vgl. oben Bst. A.b); an der fraglichen Stelle S. 4 gibt die Mutter des Beschwerdeführers Auskunft über ihre Reise [Land G. _____] beziehungsweise anschliessend [Land B. _____] zwecks [Grund der Reise], sowie über die Umstände der Rückreise in die Schweiz. Ausführungen über den Aufenthalt [Land B. _____] lassen sich bereits der Eingabe der Mutter des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2015 an das Bundesverwaltungsgericht entnehmen, welche dem Rechtsvertreter zur Kenntnisnahme zugestellt wurde, weshalb sich das SEM diesbezüglich auf keine neuen Vorbringen stützt, die dem Beschwerdeführer nicht bereits bekannt gewesen sind. Im Übrigen ist das Vorgehen des SEM, wonach es dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 15. Februar 2016 (Beilage 5 zur Replik) mitteilte, für eine weitergehende Akteneinsicht in die Asylverfahrensakten der Mutter sei deren Vollmacht erforderlich, nicht zu beanstanden und wahrt vielmehr die Vertraulichkeit vor einer unbefugten Akteneinsicht durch nicht direkt beteiligte Drittpersonen.

E. 5.1

Der Aufhebungsgrund von Art. 84 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG setzt namentlich voraus, dass eine Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland "verurteilt wurde", womit diese Bestimmung bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zur Anwendung gelangen kann. Der Begriff der "längerfristigen Freiheitsstrafe" wird demgegenüber vom Gesetzgeber nicht näher definiert. Nachdem in der Lehre die Auffassung vertreten wurde, die betreffende Freiheitsstrafe müsse "deutlich über einem Jahr" liegen, hat das Bundesgericht den Begriff der "längerfristigen Freiheitsstrafe" im Sinne von Art. 62 Bst. b AuG (und damit auch den gleichlautenden Begriff von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG) dahingehend konkretisiert, dass darunter - im Sinne eines festen Grenzwertes - eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist, dies unabhängig davon, ob die Strafe bedingt, teilbedingt oder unbedingt zu vollziehen ist (BGE 135 II 377 E. 4.2, BGE 139 I 31 E. 2.1). Dieser Praxis folgt auch das Bundesverwaltungsgericht (BVGE 2013/4 E. 5.2).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wurde vom [Strafgericht] mit Urteil vom (...) 2013 zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG verurteilt. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme sind damit grundsätzlich erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip im Einklang steht.

E. 6.1

Das Verhältnismässigkeitsprinzip, welches einen allgemeinen Grundsatz staatlichen Handelns bildet (Art. 5 Abs. 2 BV), wird für den vorliegend relevanten Rechtsbereich durch Art. 96 Abs. 1 AuG spezifisch festgeschrieben, wonach die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen haben. Bereits die Schweizerische Asylrekurskommission hat in ihrer Praxis die Ausschlussklausel mit Zurückhaltung und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips angewandt sowie festgehalten, deren Anwendung setze eine Abwägung zwischen den Interessen des Ausländers auf Verbleib in der Schweiz und denjenigen der Schweiz an seiner Wegweisung voraus und schränke dabei die Interessen des Staates am Schutz vor

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder deren schwerwiegender Verletzung ein. Stand nicht der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme, sondern die Aufhebung derselben zur Diskussion, war auf Seiten des Ausländers im Rahmen der Interessenabwägung namentlich der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie den mit dem Vollzug der Wegweisung allenfalls verbundenen persönlichen und familiären Nachteilen ein vergleichsweise hoher Stellenwert beizumessen (vgl. zum Ganzen auch BVGE 2007/32 E. 3 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 30 E. 6.3.2, EMARK 2006 Nr. 23 E. 8.3.3, EMARK 2004 Nr. 39 E. 5.3 mit weiteren Verweisen). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 62 f. AuG wird für die Anwendung dieser Bestimmung eine Interessenabwägung vorausgesetzt, das heisst, die Massnahme muss nach den gesamten Umständen angemessen, also verhältnismässig sein. Dabei sind namentlich die Schwere des Delikts und des Verschuldens des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum und das Verhalten des Ausländers in dieser Periode, der Grad seiner Integration beziehungsweise die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 2C_1000/2013 vom 20. Juli 2014 E. 2.2, BGE 139 I 31 E. 2.3.1 S. 33, BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 381, BGE 134 II 1 E. 2.2 S. 3 mit weiteren Hinweisen). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit nicht von einer schematischen Betrachtungsweise auszugehen, sondern auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen ist. Vorliegend zu beurteilen ist die Verhältnismässigkeit der Ausweisung des jungen, gesunden Beschwerdeführers [Land B._____].

E. 6.2

Bei der Beurteilung der Schwere der begangenen Straftaten fällt die Tatsache ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig zu einer [mehrjährigen] Freiheitsstrafe verurteilt wurde, was das öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug und somit an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gewichtig erscheinen lässt. Ferner fällt negativ ins Gewicht, dass dem deliktischen Verhalten des Beschwerdeführers rein gewinnsüchtige Motive zugrunde gelegen haben. Er gab zwar an, hauptsächlich aus einer finanziellen Not heraus (Mietzinszahlungen, Versicherungsbeiträge) die Delikte begangen zu haben (D10/40 S. 14 f., 27); dass er jedoch etwa verschuldet gewesen sein soll, geht aus den Akten aber nicht hervor (D5/90 S. 30). Überdies ist die Ansicht des SEM zutreffend, wonach die Erklärung des Beschwerdeführers, nach der Ausreise der Mutter und der Schwester seien finanzielle Engpässe aufgetreten, weshalb er alles unternommen habe, um genügend Geld zu verdienen, im Hinblick auf die dadurch verletzten Rechtsgüter befremdlich wirke. Namentlich hätte von ihm beispielsweise erwartet werden können, dass er als ersten Schritt sein Auto verkauft, damit er keine Versicherung mehr zahlen muss, anstatt es vielmehr für deliktische Zwecke als Transportfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Er war aus rein pekuniären Gründen bereit, durch seine Delinquenz Leib und Leben - und damit besonders schützenswerte Rechtsgüter - einer Vielzahl von Menschen erheblich zu verletzen beziehungsweise zu gefährden (dies obschon die einzelnen erbeuteten Deliktsbeträge relativ gering gewesen sind, D5/90 S. 28). Zudem erscheint von Bedeutung, dass alle (...) Raubüberfälle in einem sehr engen Zeitrahmen von lediglich drei Monaten stattgefunden haben. Das [Strafgericht] berücksichtigte in seinem Urteil vom (...) 2013 demgemäss strafscharfend die Deliktsmehrheit (D5/90 S. 26). Zu Ungunsten des Beschwerdeführers spricht sodann der Umstand, dass er während der Straftaten eine teilweise erhebliche Gewaltbereitschaft bekundete. Die Häufigkeit der Delikte zeigt

überdies auf, dass er sich in jener Zeit offenkundig in keiner Weise um die hiesige Rechtsordnung gekümmert hat. Im Übrigen ist es nur dem äusseren Umstand der Verhaftung zu verdanken, dass er keine weiteren Raubüberfälle mehr begangen hat. Gemäss eigenen Angaben hätte er vermutlich (in der bisherigen Art) weitergemacht und sich nicht freiwillig gestellt, weshalb er letztlich gar froh sei, verhaftet worden zu sein (D10/40 S. 19). Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer vom [Strafgericht] mit Urteil vom (...) 2013 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz - er habe Waffen ([...]) erworben und bei sich zu Hause aufbewahrt, ohne im Besitze einer Bewilligung gewesen zu sein - verurteilt. Sodann trat er während seines mittlerweile über [langen] Aufenthalts in der Schweiz, wobei er sich seit seiner Festnahme am (...) 2011 bis anhin (unterbrochen durch seine Flucht aus dem Massnahmenzentrum) in Haft respektive Massnahmenvollzug befindet, verschiedentlich strafrechtlich in Erscheinung. Bereits im Alter von [Teenager] hat er mit anderen Personen einen minderschweren Einbruchdiebstahl begangen, woraufhin es zu einem Verfahren bei der Jugendanwaltschaft gekommen ist und er als Sanktion eine Woche gemeinnützige Arbeit verrichten musste (D10/40 S. 7, 9, 17). Diese Jugendstrafe und das Vorleben des Beschwerdeführers würdigte das [Strafgericht] (sehr) leicht zu dessen Ungunsten (D5/90 S. 31 f.). Sodann wurde er in den Jahren [2000er Jahre] mittels dreier Strafbefehle der Staatsanwaltschaft C._____ beziehungsweise D._____ wegen Verkehrsdelikten verurteilt. Im Übrigen sei er gemäss eigenen Angaben in seiner Zeit in Haft einmal in eine körperliche Auseinandersetzung mit einem Mithäftling geraten, welchen der Beschwerdeführer infolge einer Provokation mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe (D10/40 S. 19). Ferner ist dem Bericht des Massnahmenzentrums vom (...) 2013 (Beilage 7 zur Rechtsmitteleingabe) zu entnehmen, dass er am (...) 2013 eine lautstarke Auseinandersetzung mit einem weiteren Bewohner der Eintrittsgruppe gehabt habe, in welcher er sein bedrohliches Potential gezeigt habe, obschon er sich grundsätzlich jedoch höflich verhalten, angemessene Umgangsformen gepflegt und sich recht genau an die vorgegebenen Strukturen gehalten habe. Jedoch ist dem Beschluss des [Strafgericht] vom (...) 2014 zu entnehmen, dass sich während der Zeit im Massnahmenzentrum keinerlei Hinweise auf eine positive Entwicklung ergeben hätten (D11/14 S. 5). Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum hinweg kein klagloses Verhalten an den Tag legte. Was die Prognose betreffend sein künftiges Verhalten beziehungsweise die Frage der gegenwärtigen Gefährdung anbelangt, so ist auf das Gutachten der [Fachstelle] vom (...) 2013 zu verweisen. Das Gutachten kam zum Schluss, dass in erster Linie aufgrund der unreifen Persönlichkeitsmerkmale des Beschwerdeführers zumindest ein moderates Risiko künftiger Straftaten (Gruppendelikte wie Einbrüche oder Raubüberfälle mit oder ohne Gewaltanwendung) bestehe. Dabei wurde unter anderem berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer im Rahmen einer Massnahme nach Art. 61 StGB in einer darauf spezialisierten Einrichtung die Möglichkeit einer gezielten Schulung und arbeitsbezogenen Ausbildung erhalten würde, was aus kriminalprognostischer Sicht massgebliche Progressionsschritte sein dürften (D10/40 S. 33, 35 f.); die fragliche Massnahme (Massnahme für junge Erwachsene) musste freilich aufgehoben werden, nachdem der Beschwerdeführer bereits kurze Zeit nach Massnahmenantritt aus dem Vollzug flüchtete (vgl. oben Bst. C). Aus den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen (vgl. Ausführungen in der Beschwerdeschrift betreffend Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung) lässt sich ebenfalls nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers ableiten. Der finanzielle Notstand war massgeblicher Beweggrund für seine Delinquenz. Dass heute keine finanzielle Belastung mehr vorliegt, mag anhand der Aktenlage stark bezweifelt

werden. Auch die gescheiterte berufliche Integration fällt diesbezüglich negativ ins Gewicht. Gemäss eigenen Angaben habe er nach dem Schulabschluss im Jahr [2000er Jahre] ein Weiterbildungsjahr für Ausländer absolviert; danach habe er rund (...) Monate als Hilfskraft auf (...) gearbeitet, bevor er im (...) 2011 eine Lehre (...) begonnen habe; nachdem er nicht mehr am Ausbildungsplatz erschienen sei, sei ihm im (...) 2011 fristlos gekündigt worden; im Übrigen hege er schon seit Jahren den Wunsch, eine (...)ausbildung zu absolvieren (D10/40 S. 11, 28). Abgesehen von der eingereichten Bestätigung der Firma F._____, gemäss welcher dem Beschwerdeführer nach einer bedingten Entlassung aus der Strafanstalt eine Anstellung als (...) zugesichert werde, sind anhand der bisherigen Bemühungen keine Entwicklungsschritte im beruflichen Umfeld auszumachen. Überdies geht aus den Akten nicht hervor, dass der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt im Massnahmenzentrum für eine Ausbildung genutzt hat; stattdessen ist er gar geflüchtet. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft sowie die hohe Fluchtgefahr haben schliesslich zu einer Umwandlung der Massnahme geführt. Seine bisherigen Bemühungen scheinen den angeblichen grundsätzlichen Willen zur Integration in die Arbeitswelt zu widerlegen, wodurch eine Rückfallgefahr immerhin nicht auszuschliessen ist. Des Weiteren würden gemäss den Angaben des Beschwerdeführers sein aus der Schweiz ausgewiesener [nahe Verwandter] und einige weitere Verwandte, obschon die Zahl der Angehörigen überschaubar sei, [Land B. _____] leben (Akte D10/40, S. 10). Folglich kann davon ausgegangen werden, dass er in seinem Heimatland über ein familiäres Netz verfügt, welches ihn im Falle einer Rückkehr - zumindest in der Anfangszeit - unterstützen und ihm behilflich sein könnte. Auch ist nicht glaubhaft dargelegt, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich sein soll, sich in seiner Muttersprache zu verständigen, zumal er namentlich erst im Alter von [späte Kindheit] in die Schweiz gekommen ist.

E. 6.3

Zu Gunsten des Beschwerdeführers im Rahmen der Interessenabwägung kann zunächst seine relativ lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz angeführt werden. Der bald (...) -jährige Beschwerdeführer hält sich seit (...), mithin seit [viele] Jahren hier auf. Somit hat er einen grossen Teil seiner Adoleszenz in der Schweiz verbracht. Zudem war er im Zeitraum der Begehung der Raubüberfälle ([3 Monate] 2011) relativ jung. Aus dem Urteil des [Strafgericht] vom (...) 2013 geht zudem hervor, dass er seine Einsicht in das Unrecht der Tat namentlich durch ein Entschuldigungsschreiben an einen Geschädigten manifestiert habe (D5/90 S. 32 f.). Weiter ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer zwar aus dem Massnahmenvollzug geflüchtet ist; sich jedoch anschliessend wieder von sich aus der Polizei gestellt und in der Folge im Strafvollzug ein grundsätzlich kooperatives Verhalten gezeigt hat. Ferner hätten gemäss dem bereits erwähnten Gutachten Schwierigkeiten in der Berufsfindung zum Aufkommen negativer Emotionen beigetragen, was unter Annahme eines Integrationswunsches und vorhandener sprachlicher sowie praktischer Kompetenzen gut nachvollziehbar sei; die künftige Persönlichkeitsentwicklung des Beschwerdeführers hänge stark von den sozialen Einflüssen und angebotenen Perspektiven ab (D10/40 S. 29, 31). Sodann sei ein Zusammenhang zwischen den verübten Raubüberfällen und der erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung gegeben, weshalb im Übrigen die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB erfolgte (D5/90 S. 37 f.). Überdies erhellt sich aus dem Gutachten, dass die Minderung des Rückfallrisikos stark von den beruflichen Chancen abhängt, wobei mit therapeutischer Unterstützung gute Aussichten auf Erfolg bestehen würden (D10/40 S. 34). Wie bereits erwähnt, wurde auf Beschwerdestufe eine Bestätigung der Firma F._____ eingereicht, gemäss welcher dem Beschwerdeführer

nach einer bedingten Entlassung aus der Strafanstalt eine Anstellung (...) zugesichert werde. Selbst wenn es sich hierbei um kein Gefälligkeitsschreiben handeln sollte, ist dennoch zu beachten, dass ihm bis anhin die berufliche Integration in der Schweiz nicht gelungen ist. Zu berücksichtigen ist ausserdem das Heranwachsen des Beschwerdeführers ohne Vater beziehungsweise in zwei Kulturkreisen. Ebenfalls zu seinen Gunsten ist auf den Umstand zu verweisen, dass seine engste Verwandtschaft - die Mutter sowie die Schwester - in der Schweiz wohnt. Dass der Beschwerdeführer zu seiner Mutter und seiner Schwester eine enge Beziehung habe, zieht das Gericht nicht in Zweifel, und auf die beantragte Befragung der Mutter in diesem Zusammenhang (vgl. Beschwerde S. 11), kann daher verzichtet werden; im Beschwerdeverfahren wird namentlich der Beleg eingereicht, dass die Mutter ihren Sohn in der Haft regelmässig besuche (vgl. Beschwerdebeilage 6) und zutreffend auf die Eingabe der Mutter ans Gericht vom 6. beziehungsweise 11. Dezember 2015 (vgl. oben Bst. F) hingewiesen (vgl. Eingabe vom 31. Dezember 2015). Schliesslich fällt positiv ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer über sehr gute Deutsch- beziehungsweise Dialektkenntnisse zu verfügen scheint.

E. 6.4

Die Berücksichtigung dieser zu Gunsten des Beschwerdeführers zu wertenden Faktoren vermag die Bedeutung und Schwere der begangenen Delikte nicht entscheidend zu relativieren; das Gericht schliesst sich diesbezüglich der vorinstanzlichen Interessenabwägung an. Unter Berücksichtigung der auf dem Spiel stehenden, besonders schützenswerten Rechtsgüter und der Umstände der verübten Raubüberfälle - erhebliche, gewaltbereite und serienmässige Delinquenz - ist das öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug als erheblich einzustufen. Der Beschwerdeführer ist ferner sowohl vor wie auch nach den begangenen Raubüberfällen strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dieses Verhalten zeigt auf, dass er bis anhin nicht gewillt gewesen ist, sich an die Schweizer Rechtsordnung zu halten, wobei seine Zuwiderhandlungen teils schwer, teils weniger schwer wiegen; diese Faktoren erweisen sich in der Abwägung als überwiegend. Im Übrigen sprechen seine bisherigen Bemühungen gegen den angeblichen grundsätzlichen Willen zur Integration in die hiesige Berufswelt. Folglich ist zu bezweifeln, dass beim Beschwerdeführer eine grundlegende und gefestigte Wandlung erfolgt ist. Eine Gefährdung beziehungsweise Rückfallgefahr erscheint daher - insbesondere in Anbetracht der möglichen Rechtsgüterverletzung - unter den gegebenen Umständen als nicht ausgeschlossen. Zusammenfassend ergibt sich, dass das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz überwiegt. Das SEM hat die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme mithin zu Recht und mit zutreffender Begründung als verhältnismässig gewürdigt.

E. 7.1

Nach der Konzeption von Art. 84 Abs. 3 i.V.m. Art. 83 Abs. 7 AuG bleibt auch im Falle der auf Art. 83 Abs. 7 AuG gestützten Aufhebung der ursprünglich wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges angeordneten vorläufigen Aufnahme zu prüfen, ob sich der Vollzug der Wegweisung unter Berücksichtigung der nationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen als zulässig erweist. Gemäss Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 7.2

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil (...) rechtskräftig festhielt, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Daher findet das in Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Sodann hielt das SEM zu Recht fest, dass sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers und den übrigen Akten keine glaubhaften Hinweise auf eine menschenrechtswidrige Behandlung ergeben, die ihm in seinem Heimatland drohen könnten, so dass auch das menschenrechtliche Refoulement-Verbot nicht tangiert ist (Art. 3 EMRK). Auch aus den eingereichten Berichten über [Land B. _____] ist keine solche drohende Verletzung auszumachen. Im Übrigen ist der Eingabe der Mutter des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2015 an das Bundesverwaltungsgericht zu entnehmen, dass sie sich eine Weile [Land B. _____] aufgehalten hat.

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit zulässig. Weitere Vollzugshindernisse sind in der vorliegenden Fallkonstellation nicht zu prüfen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 30. Dezember 2015 gutgeheissen. Aufgrund der Akten ist auch weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 9.2

Eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz gemäss Art. 64 VwVG ist beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. Indessen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 11. Januar 2016 LL.M. Giovanni Gaggini, Rechtsanwalt, als amtlichen Rechtsbeistand (unter dem Stundenansatz von Fr. 220.-) eingesetzt. Das Honorar der amtlichen Vertretung ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens festzusetzen; es ist vom Bundesverwaltungsgericht dem Rechtsvertreter persönlich zu entrichten ist. In der Kostennote vom 31. Dezember 2015 wird (neben Spesen von Fr. 34.-) ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 18.75 Stunden ausgewiesen, der nicht vollumfänglich angemessen erscheint. Namentlich muss der ausgewiesene Aufwand von insgesamt 12.55 Stunden für die Ausarbeitung ("Entwurf" und "Finalisierung") der 13-seitigen Beschwerdeschrift als zu hoch eingeschätzt werden. Indessen sind nach Ausarbeitung der Kostennote noch die Eingaben vom 31. Dezember 2015 und 14. Januar 2016 sowie die 8-seitige Replik vom 22. Februar 2016 (inkl. dem Aufwand betreffend Akteneinsichtsgesuch) angefallen. Insgesamt erachtet das Gericht einen Aufwand von 16 Stunden sowie Spesen von pauschal Fr. 50.- als angemessen. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE ist demnach das zu entrichtende Honorar der

amtlichen Vertretung auf Fr. 3'860.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.